

An das

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124 65189 Wiesbaden

28.11.2022

### **K L A G E**

Andre Meister, c/o netzpolitik.org Schönhauser Allee 6/7 10119 Berlin,

Klägerin / Klägers,

g e g e n

Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11 65193 Wiesbaden, Hessen Deutschland,

Beklagte / Beklagter,

**wegen:** Anspruch auf Informationserteilung

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- **Die Beklagte/Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin/dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: Den Vertrag über das Produkt "Pegasus" des israelischen Unternehmens NSO Group, wie berichtet in <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spionagesoftware-nso-bka-101.html> Ich gestatte mir den Hinweis, dass wir bereits zwei Gerichtsverfahren über den vergleichbaren Vertrag "FinFisher" geführt haben. Das VG Wiesbaden hat in seinen Urteilen vom 04.09.2015 (6 K 687/15.WI) und 06.05.2022 (6 K 924/21.WI) ausgeführt, welche Stellen sie schwärzen dürfen und welche nicht. Um allen einen erneuten Rechtsstreit zu ersparen, bitte ich darum, sämtliche Vorgaben dieser Urteile von Anfang an einzuhalten. Darüber hinaus bitte ich, die gesetzlich vorgeschriebene Frist einzuhalten.**
- **Die Beklagte/Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

## **Begründung**

### I Sachverhalt

Am 22. Juli 2022 beantragte die Klägerin/der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei der Bundeskriminalamt die Zusendung folgender Informationen: Den Vertrag über das Produkt "Pegasus" des israelischen Unternehmens NSO Group, wie berichtet in <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spionagesoftware-nso-bka-101.html> Ich gestatte mir den Hinweis, dass wir bereits zwei Gerichtsverfahren über den vergleichbaren Vertrag "FinFisher" geführt haben. Das VG Wiesbaden hat in seinen Urteilen vom 04.09.2015 (6 K 687/15.WI) und 06.05.2022 (6 K 924/21.WI) ausgeführt, welche Stellen sie schwärzen dürfen und welche nicht. Um allen einen erneuten Rechtsstreit zu ersparen, bitte ich darum, sämtliche Vorgaben dieser Urteile von Anfang an einzuhalten. Darüber hinaus bitte ich, die gesetzlich vorgeschriebene Frist einzuhalten. **(Anlage K 1).**

Die/der Beklagte beschied den Antrag des Klägers/ der Klägerin mit Bescheid vom 10. August 2022 negativ **(Anlage K 2)**. Hiergegen legte die Klägerin/ der Kläger form- und fristgerecht Widerspruch ein **(Anlage K 3)**.

Hierauf reagierte die Beklagte/der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht.

### II Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Widerspruch des Klägers/der Klägerin vom 25. August 2022 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung/Widerspruch sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht

positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potentieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

Unterschrift